



Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Lörrach

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 08.12.1999 folgende Neufassung der

Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Sitzordnung

Die Kreistagsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu. Die Plätze der beratenden, vortragenden und zugezogenen Sitzungsteilnehmer/innen bestimmt der Vorsitzende.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreistagsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Auf Antrag von einem Viertel der Kreistagsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

- (4) Den Kreistagsmitgliedern soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens drei Tage vorher in den im Kreisgebiet verbreiteten Tageszeitungen (Bezirksausgabe der Badischen Zeitung, des Oberbadischen Volksblattes und des Südkuriers) im Wortlaut bekanntzugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einberufung der beschließenden Ausschüsse, jedoch mit der Maßgabe, daß spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich einzuladen ist.

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreistagsmitglieder haben dies dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter/innen der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 7 Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag bzw. der Ausschuß.

§ 8 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht eine/n Berichtersteller/in bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreistagsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner/jeder Rednerin das Wort ergreifen oder es dem/der Berichtersteller/in erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muß er jedem Kreistagsmitglied außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Schluß der Aussprache oder der Redeliste kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Antrag auf Schluß der Debatte und der Redeliste kann nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluß der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluß der Aussprache erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen nur zu dem Ergebnis einer Abstimmung abgegeben werden.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Ist zwischen den Kreistagsmitgliedern ein Einverständnis darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zu erzielen, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig; anschließend muß darüber abgestimmt werden.
- (2) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn noch nicht abgeschlossen ist. Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluß der Beratung, über diesen gestellt werden.
- (3) Wird vor Beginn der Abstimmung zur Sache von mindestens einem Drittel der Kreistagsmitglieder der Antrag gestellt, den Gegenstand einer wiederholten Beratung zu unterziehen (Vertagungsantrag), so muß diesem Antrag stattgegeben werden.

Der Vertagungsantrag hemmt nicht den Fortgang der Beratung; er ist jedoch vor Abstimmung zur Sache zu erledigen. Die wiederholte Beratung findet in einer späteren Sitzung statt. Wird bei der zweiten oder einer weiteren Beratung erneut ein Vertagungsantrag gestellt, so entscheidet der Kreistag mit einfacher Mehrheit.

- (4) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluß der Beratung oder Schluß der Rednerliste vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag abgestimmt.

- (5) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zugeben. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so sind auf Antrag einer Fraktion vor der Schlußabstimmung eine oder mehrere Teilabstimmung(en) durchzuführen. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht namentliche Abstimmung beschlossen wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (6) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung ist in diesem Fall sogleich zu wiederholen.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht.
- (8) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreistagsmitgliedern vor.

§ 10 Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluß der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

§ 11 Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag/die Ausschüsse kann/können bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel zu Beginn der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag/die Ausschüsse kann/können die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Der Kreistag/die Ausschüsse kann/können Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung in der Sitzung vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag/die Ausschüsse kann/können die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

§ 12 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

**§ 13
Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags/der Ausschüsse ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Kreistagsmitgliedern, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird den Kreistagsmitgliedern durch Übersenden mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekanntgegeben. Die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen wird durch Auflegung in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den wahlberechtigten Kreiseinwohnern gestattet.

**§ 14
Geltung für Ausschüsse/Teilnahmeberechtigung**

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.

§ 15

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 08.12.1999 in Kraft; vorhergehende Geschäftsordnungen werden außer Kraft gesetzt.

Lörrach, den 08.12.1999

Der Vorsitzende des Kreistags

Rübsamen, Landrat